

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00587 vom 17. Februar 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00587

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00587 du 17 février 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00587 del 17 febbraio 2022

Regeste

Rückstufung | [Rückstufung der Niederlassungsbewilligung eines bald 62-jährigen Staatsangehörigen Ghanas, primär infolge Nichterfüllung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Verpflichtungen] Anders als der Widerruf der Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung mit Wegweisung aus der Schweiz setzt die Rückstufung keinen erheblichen oder schwerwiegenden Verstoß gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit voraus und somit keine Verschuldung in der praxisgemäss dafür jeweils erforderlichen Höhe; vielmehr sind hier betragsmässig tiefere Anforderungen an die Verschuldung zu stellen. Ebenso wie in den genannten (Widerrufs-)Fällen muss diese jedoch mutwillig sein (E. 3.1). Die Verschuldung des Beschwerdeführers ist nur in untergeordnetem Ausmass als mutwillig zu bezeichnen; namentlich der Umstand, dass sein Erwerbseinkommen nicht ausreichte, um seinen Verbindlichkeiten nachzukommen, ist ihm nicht qualifiziert vorwerfbar (E. 3.4.1-8). Er hat sodann nur untergeordnete Delikte begangen (E. 3.5), und seine Sprachkenntnisse dürften für seine jetzige Erwerbstätigkeit ausreichen, während eine andere, besser bezahlte Erwerbstätigkeit von vornherein nicht realistisch ist (E. 3.6). Gutheissung URB. Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Kosten dem unterliegenden Beschwerdegegner aufzuerlegen und hat dieser dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren auszurichten (§ 13 Abs. 2 Satz 1 VRG teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG; § 17 Abs. 2 VRG).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung. Weil ihm für das Beschwerdeverfahren keine Kosten aufzuerlegen sind, wird sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos. Zu prüfen bleibt jedoch sein Gesuch um Gewährung unentgeltlicher Rechtsverteidigung.

E. 5.2

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Kaspar Plüss, i n: Alain Griffel

[Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 16 N. 46). Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten aus seinem Einkommen – nach Abzug der Lebenshaltungskosten – innert angemessener Frist zu bezahlen (Plüss, § 16 N. 20).

E. 5.3

Die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers ist angesichts seiner finanziellen Verhältnisse zu bejahen (vgl. bereits VGr, 3. Dezember 2020, VB.2020.00305, E. 4.3.1). Sein Begehren kann angesichts des Verfahrensausgangs nicht als offensichtlich aussichtslos bezeichnet werden, und der Beizug einer Rechtsvertretung erscheint vorliegend gerechtfertigt. Folglich ist das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtsvertretung zu bewilligen und ihm in der Person von Rechtsanwältin B für das Beschwerdeverfahren eine Rechtsvertretung zu bestellen.

E. 5.4

Gemäss § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (LS 175.252) wird dem unentgeltlichen Rechtsbeistand der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt, wobei die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt und Barauslagen separat entschädigt werden. Die Entschädigung beträgt nach § 3 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (LS 215.3) in der Regel Fr. 220.- pro Stunde.

E. 5.5

Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat eine Kostennote eingereicht, in der sie für das Beschwerdeverfahren Aufwendungen im Betrag von Fr. 1'538.40 (inklusive Mehrwertsteuer) geltend macht (6 Stunden 25 Minuten Zeitaufwand sowie Fr. 16.70 Barauslagen). Dies erscheint grundsätzlich vertretbar, allerdings ist die Honorarnote insofern zu kürzen, als der Zeitaufwand für das Studium des vorliegenden Entscheids und dessen Besprechung mit dem Beschwerdeführer nicht mit anderthalb Stunden, sondern angesichts der Gutheissung nur mit einer halben Stunde zu veranschlagen ist. Die zu berücksichtigenden Aufwendungen betragen demnach Fr. 1'301.40 (inklusive Mehrwertsteuer, ausgehend von einem Zeitaufwand von 5 Stunden 25 Minuten). Damit ist der Rechtsvertreterin lediglich die betragsmässig höhere Parteientschädigung von Fr. 1'500.- zuzusprechen (vgl. VGr, 18. Februar 2021, VB.2020.00399, E. 4.4).

E. 5.6

Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung im Rekursverfahren erweist sich aufgrund des Verfahrensausgangs ebenfalls als gegenstandslos. Die Vorinstanz anerkennt den Aufwand der damaligen unentgeltlichen Rechtsbeiständin, MLaw C, für den ersten Verfahrensgang in der Höhe von Fr. 1'264.25. Im Entscheid vom 6. April 2020 sprach sie der Rechtsbeiständin die Parteientschädigung von Fr. 1'500.- inklusive Mehrwertsteuer zu, woran festzuhalten ist. Sodann anerkannte die Vorinstanz den Aufwand der derzeitigen unentgeltlichen Rechtsbeiständin, Rechtsanwältin B, für den zweiten Verfahrensgang in der Höhe von Fr. 488.- inklusive Mehrwertsteuer. Dem Beschwerdeführer ist für den zweiten Rechtsgang im Rekursverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 500.- zuzusprechen, die wiederum direkt der (jetzigen) Rechtsvertreterin ausbezahlt ist, weil deren Honorar als unentgeltliche Rechtsbeiständin niedriger ist als die Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.